

Dr. Neidhardt Krauß

Stavener Straße 37, 17034 Neubrandenburg
Dr.N.Krauss@gmx.de
0171 80 59 744

**DBV-Präsidium
Marksburg**

vor ab als pdf-Datei

56338 Braubach

30.09.2025

Anmerkungen zum Satzungsentwurf vom 05.04.2025 (Mitt. Nr. 145)

zu §, Absatz, Überschrift	aktuelle Textstelle	Vorschlag zur Änderung	Bemerkung
§ 5 (5), Einnahmen	<i>...und von den in §10 (6 ex5) genannten Personen unterzeichnet...</i>		Es muß § 10 (7 ex5) heißen
§ 6 (2), Landesgruppen	<i>...§ 11 Abs. 3, Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend</i>		Es muß heißen § 11, Abs. 4
§ 6 (3), Landesgruppen	<i>...§ 9 Absätze (2) und (5) bis (11) gelten entsprechend.</i>		Warum soll Abs. 11 hier gelten? Protokolle der Landesgruppenversammlungen wurden noch nie in den Mitteilungen veröffentlicht.
§ 9 (1) Mitgliederversammlung	<i>.. die Wahl und die Abberufung des Präsidiums und des Wirtschaftsprüfers bzw. der Rechnungsprüfer....</i>		Weil in § 5 (6/ 7/ 9) der/ die Wirtschaftsprüfer gestrichen werden sollen, kann in § 9 der/ die Wirtschaftsprüfer auch gestrichen werden.
§ 9 (5) Mitgliederversammlung	<i>... mit der Frist von vier Wochen unter Angabe...</i>	<i>.. mit der Frist von 28 Tagen...</i>	Tage lassen sich im Streitfall besser abzählen als Wochen.
§ 9 (8) Mitgliederversammlung	<i>...spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung...</i>	<i>...spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung</i>	dto.
§ 10 (4) Vorstand	<i>... mit der Frist von vier Wochen. Dabei...</i>	<i>.. mit der Frist von 28 Tagen.</i>	dto.
§ 10 (6) Vorstand	<i>...Beschlussfähigkeit ist auch gegeben...</i>		Diese Zeilen können wegfallen, weil in § 10 (6) 1. Satz, schon festgelegt ist, wann der Vorstand beschlussfähig ist.
§ 11 (5) Präsidium	<i>...sofern diese bei dem Geschäftsführer spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung...</i>	<i>... spätestens 58 Tage (oder 30 Tage) vor der Mitgliederversammlung..</i>	Tage lassen sich im Streitfall besser abzählen als Wochen.
§ 11 (5) Präsidium	<i>... Bei Vorliegen eines oder mehrerer Listenvorschlägen sowie.....ff ..Für die/das eine Einzelwahl stattfindet...</i>		Dieser Inhalt dieses Textblockes ist schlecht zu begreifen, auch sind die Sätze zu lang.
§ 11 (8) Präsidium	<i>Das Präsidium beruft die Angestellten der Vereinigung...</i>	<i>...stellt die Angestellten ein...</i>	Berufung ist in diesem Fall ein zu hochtrabender Begriff, zumal sicherlich keine Berufungsurkunden, sondern Arbeitsverträge ausgestellt werden.

zu §, Absatz, Überschrift	aktuelle Textstelle	Vorschlag zur Änderung	Bemerkung
§ 11 (8) Präsidium			Frage 1: Muß es einen Präsidiumsbeschluss geben, wenn ein Hausmeister oder ein Burgführer einen Arbeitsvertrag bekommen soll?
§ 11 (8) Präsidium	<i>Das Präsidium beruft die Angestellten der Vereinigung..... und gibt diesen Dienstanweisungen, sofern diese Kompetenz nicht auf andere Organe oder die Angestellten der Vereinigung...übertragen worden ist.</i>		Frage 2: Bezieht sich Kompetenz auf die Personaleinstellung und/ oder nur auf Dienstanweisungen?
§ 12 (4) Geschäftsführer	<i>Die Amtszeit des Geschäftsführers endet mit der Bestellung eines neuern Geschäftsführers. Eine Wiederbestellung ist zulässig</i>		In § 12 (1 bis 3) wird keine Befristung der Geschäftsführertätigkeit vorgeschrieben. Sie ist demnach unbefristet. In einem Arbeitsvertrag ist eine Kündigungsfrist zu benennen. Das Arbeitsverhältnis endet immer mit einer Kündigung, sofern der Vertrag nicht befristet wurde. Frage: Wie und warum sollte eine Wiederbestellung möglich und dann per Satzung zulässig sein?
§ 13 (5) Arbeitsausschüsse und Beiräte	<i>Auf Bundesebene und von den Landesgruppen kann vom jeweiligen Vorstand ein Kuratorium berufen werden.....</i>		Fragen: Wozu brauchen Landesgruppen Kuratorium und wie nützlich sind diese? Agieren diese neben den Landesgruppen im Namen der DBV, praktisch wie ein satzungsloser Förderverein? Ist so etwas satzungsrelevant?
§ 14 (1)	<i>...sofern nicht in offener Abstimmung beschlossen wird, geheime Abstimmungen durchzuführen.</i>	<i>...sofern nicht in offener Abstimmung beschlossen wird, sind geheime Abstimmungen durchzuführen.</i>	
§ 15 (5)	<i>.. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</i>		Diese Zeilen können entfallen, weil die Deutsche Stiftung Denkmalschutz nur nach seiner Satzung handeln kann, die der DBV ähnliche Ziele beinhaltet.

gez. Dr. N. Krauß